

Kanton Basel-Landschaft
Sicherheitsdirektion
z.Hd. Herrn Regierungsrat Isaac Reber
und Herrn Pascal Steinemann
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

per Mail an pascal.steinemann@bl.ch

Liestal, 14.1.17

Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Polizeigesetzes (Bewilligungspflicht für Sportveranstaltungen auf Privatereal)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Generelle Bemerkungen

Wir begrüssen eine härtere Praxis bei Risikoveranstaltungen und verstehen daher das Bedürfnis, eine Bewilligungspflicht auf privatem Grund einzuführen. Dennoch erachten wir dies als eine sehr weitgehende Massnahme, da keine Einschränkungen, wie dies im Kanton Basel-Stadt eingeführt wurden, vorgesehen sind.

Flächendeckende Bewilligungspflicht zu weitgreifend

Unseres Erachtens ist die geplante Änderung des Polizeigesetzes zu weitgehend. Es würde dazu führen, dass noch so jene kleine Sportveranstaltung, die einem beschränkten öffentlichen Kreis zugänglich ist (z.B. Boxveranstaltung eines kleineren Boxverbands, zu welchem auch Familie und Freunde eingeladen sind und vielleicht fünfzig Personen erwartet werden) vorgängig der Polizei gemeldet werden muss und Auskunft über die Besucher, das Programm und die geplanten Sicherheitsvorkehrungen zu erteilen ist, um dann eine Bewilligung zu erhalten. Für diese fallen dann noch zusätzliche Kosten an. Wir erachten dies als grossen Eingriff in die Privat-, Versammlungs- und Wirtschaftsfreiheit.

Härtere Gangart mit den Verursachern

Eine der Leitlinien der grünliberalen Partei ist jene, die Kosten nach Verursacherprinzip zu verteilen. In einem beschränkten Masse, wird dies bereits heute gelebt, dennoch sehen wir hier zusätzliches Potential, indem härter gegen Krawallführer, Sachbeschädiger und Randalierer vorgegangen werden muss und insbesondere bei vermummten Personen präventiv Kontrollen durchzuführen sind.

Bereits heute sind Veranstalter in der Verantwortung

Bereits heute setzen sich Veranstalter dem Risiko aus, bei allfälligen Polizeieinsätzen, diese übernehmen zu müssen (vgl. Paragraphen 55 und 55a des PolG). Im Gegensatz zur geplanten Änderung liegt es heute im Interesse der Veranstalter, vor der Veranstaltung mit der Polizei Kontakt aufzunehmen – neu wird eine generelle Pflicht statuiert.

Grösserer administrativer und finanzieller Aufwand

Die geplante Änderung hätte u.E. zur Folge, dass die Veranstalter stets die Polizei über das geplante Event informieren und die Kosten für die Abklärungen derselben und die Bewilligung einerseits sowie die Kosten für die Einhaltung der vorgesehenen Auflagen andererseits bezahlen müssten, was einen zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand zur Folge hätte.

Die vorgesehenen Auflagen gehen sehr weit und sehen u.a. vor, dass der Anreiseweg und die Modalitäten der Anreise vorgeschrieben werden können, der Konsum von alkoholischen Getränken verboten werden kann, usw.

Dies geht u.E. zu weit. Zudem hat die Polizei ein äusserst grosses Ermessen bei der Bewilligungserteilung und es besteht die Gefahr, dass Veranstaltungen, die nicht ins Konzept passen, mit hohen Auflagen verhindert werden könnten.

Wir erachten es als problematisch, dass bislang Sicherheitsaufgaben, die vermutlich die Polizei übernommen hat und vom Regierungsrat auf Antrag hin kostenfrei geleistet wurden, neu als Auflage vorgesehen werden können, wie etwa die Organisation eines privaten Sicherheitsdienstes, bei welchen kein "Kostenerlass" mehr möglich ist.

Fazit

Wir sind überzeugt, dass diese Regelungen dazu führen werden, dass vermehrt Veranstaltungen ausserhalb des Kantons Baselland durchgeführt werden (sofern keine örtliche Verankerung vorliegt) – oder auf die Ausrichtung spezieller Events allenfalls verzichtet wird. Wir rechnen mit unnötigem administrativem Aufwand und Kosten – auch für Kleinveranstaltungen.

Wir würden es begrüssen, wenn analog der Regelung im Kanton Basel-Stadt eine mengenmässige Begrenzung der Bewilligungspflicht für eine zu erwartende Besucheranzahl fixiert würde (z.B. für Veranstaltungen mit zu erwartender Besuchermenge von über 3000 Personen) und ferner als Voraussetzung für eine Bewilligungspflicht die Erwartung erheblicher Sicherheitsprobleme vorgesehen wird. Alternativ könnten wir uns auch vorstellen, dass es zu keiner Kostenauflegung für Veranstaltungen mit zu erwartenden Besucherzahlen von bis zu 3'000 Personen kommt.

Wir bitten Sie darum, dies bei der vorgesehenen Gesetzesänderung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Hector Herzig
Präsident glp BL



Regula Steinemann
Landrätin

